

**Biogasanlage der Agrokraft Streutal GmbH & Co. KG in Unsleben - Erweiterung
der Einsatzstoffe um Gülle (Hühnertrockenkot, Rindergülle, Schweinegülle)
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung
und öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az.: 4.1-1711-20070436**

Die Agrokraft Streutal GmbH & Co. KG, Berliner Str. 19a, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale (Antragstellerin) hat eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebsweise der Biogasanlage in Unsleben (Flurnr. 723 der Gemarkung Unsleben, Flurnr. 2250 der Gemarkung Heustreu) beantragt. Neben nachwachsenden Rohstoffen soll zukünftig auch Gülle (Hühnertrockenkot, Rindergülle, Schweinegülle) zur Erzeugung von Biogas in der Anlage eingesetzt werden. Hierdurch erhöht sich die durchschnittliche tägliche Einsatzmenge auf rund 124 Tonnen.

Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 8.6.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung – Biogaserzeugung – erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag) genehmigungsbedürftig. Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie. Es handelt sich um einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der oben beschriebenen Änderungen der Betriebsweise der Biogasanlage Unsleben auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen – insbesondere die Stellungnahmen des Technischen Immissionsschutzes, der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft, des Veterinäramtes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Beschlussfassung der Gemeinden Unsleben und Heustreu - liegen in der Zeit

vom 12.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. S., Zi.-Nr. 509, Bauamt (allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu, Wetterstraße 4, 97618 Heustreu, Zi.-Nr. 101, 1. OG (allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV). Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 12.04.2018 bis einschließlich 11.06.2018

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen, erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Adressat ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. S., E-Mail: Beteiligung-Bau@rhoen-grabfeld.de, das über die Einwendungen entscheidet. Mit Ablauf der o. g. Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntmachung seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden

am Donnerstag, den 12.07.2018 ab 9.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale erörtert. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins an den gleichen Stellen wie bei der Bekanntmachung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie im Internet (Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld) ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG, Bekanntmachung des verfügenden Teils und der Rechtsbehelfsbelehrung).

Für das Vorhaben war nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben (hier: die Erweiterung der Einsatzstoffe um Gülle) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. Maßgeblich für diese Einschätzung sind u. a. folgende Punkte:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Heustreuer Feld“ und „In der Au“. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen, alle erforderlichen Anlagenteile sind genehmigter Bestand. Von Festsetzungen der Bebauungspläne wird im Rahmen der Änderung der Betriebsweise nicht abgewichen. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage findet keine Wohnnutzung oder schutzbedürftige Nutzung statt. Durch den zusätzlichen Einsatz von Gülle ergeben sich keine relevanten Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen sowie die Luftqualität, den Boden und auf Gewässer. Mit Hilfe bestehender Einrichtungen (z. B. befestigte Betriebsflächen, Leckageerkennung, Havariewall etc.) werden Einträge in den Boden oder in Gewässer verhindert. Eine Lagerung der Gülle vor Einbringung in den Gärprozess findet nicht statt. Die Tagesrationen werden direkt dem Vergärungsprozess zugeführt. Zur Verhinderung von Störfällen wurde ein Sicherheitsmanagementsystem für die Biogasanlage entwickelt.

Die Feststellung, dass nach der Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Dokumentation hierzu ist im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstraße 11 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale im Zi.-Nr. 509 während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.03.2018
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD
I. A.
Endres
Regierungsdirektor